

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 8. Oktober 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 101.) Befreiung der kirchlichen Beamten und Dauerangestellten von der Krankenversicherungspflicht. — (Nr. 102.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1942. — (Nr. 103.) Neumärkischer Unterkirchenfonds — (Nr. 104.) Abführung der 2. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 105.) Kollekten für die pommerschen Patengemeinden des Evangelischen Bundes in der Ostmark am Sonntag, dem 25. Oktober 1942. — (Nr. 106.) Kollekten am 11. und 18. Oktober 1942. — (Nr. 107.) Kirchengeschichtsforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fiel im Kampf für das Vaterland im Westen am 19. August 1942

Pastor Helmut Ruppel

Soldat,
aus Posenitz (Rügen)

„Wir wissen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.“
(Röm. 8, 28.)

Stettin, den 16. September 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: D. W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1942.

(Nr. 101.) Befreiung der kirchlichen Beamten und Dauerangestellten von der Krankenversicherungspflicht.

Wir machen aufmerksam auf die im Gesetzblatt der DOK. 1942 Seite 57 abgedruckte rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 12. Mai d. J. über die Sicherung der Befreiung der kirchlichen Beamten und Dauerangestellten von der Krankenversicherungspflicht und die dajelbst gegebenen Erläuterungen.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Die Befreiung derjenigen kirchlichen Beamten (und Dauerbeschäftigten im Sinne des § 170 Abs. 3 RVO.), denen einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist, ist durch frühere Ministerialerlasse vom 20. Mai 1914 und 30. August 1919 ausgesprochen worden. Zu diesen Erlassen hat das Reichsversicherungsamt dahin Stellung genommen, daß die Befreiung erst mit dem Antrage bei der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde (z. B. infolge Delegation Regierungspräsident) eintritt, daß aber der Antrag nicht für die einzelnen Beschäftigten gestellt zu werden braucht, sondern allgemein gestellt werden kann. Einer namentlichen Anmeldung der einzelnen Beamten und Angestellten bedarf es nicht.

Bereits früher gestellte Befreiungsanträge brauchen nicht aus Anlaß der jetzt erlassenen rechtsverbindlichen Anordnung wiederholt zu werden.

In den Fällen, wo ausnahmsweise eine neue Beamten- oder Dauerangestelltenstelle eingerichtet und besetzt wird, muß eine Antragstellung erfolgen.

Lgb. XI Nr. 652.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. September 1942.

(Nr. 102.) Bestellung des Kirchenlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. Dezbr. 1942.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1941 — II Nr. 327 (Kirchl. Amtsbl. 1941 S. 139) — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchenlichen Amtsblattes für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1942, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 136.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1942.

(Nr. 103.) Neumärkischer Ämterkirchenfonds.

Die nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenprovinz Pommern sind dem Neumärkischen Ämterkirchenfonds angeschlossen:

Kirchentreis Jakobshagen:	
Kirchengemeinde Mörenberg	
Kirchentreis Dramburg:	
Kirchengemeinde Balster	Kirchengemeinde Altkörtnitz
Kirchengemeinde Günterhagen	Kirchengemeinde Schönfeld
Kirchengemeinde Gutsdorf	Kirchengemeinde Woltersdorf
Kirchengemeinde Jakobsdorf	
Kirchentreis Tempelburg:	
Kirchengemeinde Groß Linichen	Kirchengemeinde Stöwen
Kirchengemeinde Groß Sabin	Kirchengemeinde Birchow
Kirchengemeinde Klein Sabin	
Kirchentreis Arnswalde:	
Kirchengemeinde Hassendorf	Kirchengemeinde Schwachenwalde
Kirchengemeinde Schönfeld	Kirchengemeinde Higdorf
Kirchengemeinde Riezig	Kirchengemeinde Sellnow
Kirchengemeinde Reek	Kirchengemeinde Plagow
Kirchengemeinde Klein Silber	Kirchengemeinde Jühlsdorf
Kirchengemeinde Sammenthin	Kirchengemeinde Jägendorf

Kirchenkreis Friedeberg:

Kirchengemeinde Modderwiese
 Kirchengemeinde Gottschimm
 Kirchengemeinde Lubiath
 Kirchengemeinde Gusch
 Kirchengemeinde Guschterholländer

Kirchengemeinde Altarbe
 Kirchengemeinde Haferwiese
 Kirchengemeinde Nekbruch
 Kirchengemeinde Vorbruch
 Kirchengemeinde Trebitsch

Kirchenkreis Woldeberg:

Kirchengemeinde Friedrichsdorf
 Kirchengemeinde Klosterfelde
 Kirchengemeinde Lammersdorf
 Kirchengemeinde Köllzig
 Kirchengemeinde Göhren

Kirchengemeinde Schlanow
 Kirchengemeinde Marienwalde
 Kirchengemeinde Regenthin
 Kirchengemeinde Zatten
 Kirchengemeinde Altbeelitz

Gefuche der dem Neumärkischen Aemterkirchenfonds angeschlossenen Kirchengemeinden um Gewährung von Baubeihilfen — § 7 der nachstehend abgedruckten Statuten — sind der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern vorzulegen.

Nachdem durch das Gesetz vom 16. März 1882 (Ges. S. S. 122) die Umgestaltung des Neumärkischen Aemterkirchenfonds herbeigeführt ist, wird gemäß § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes nach Anhörung der beteiligten Provinzialsynodal-Vorstände und der von der Provinzialsynode der Provinz Brandenburg hierzu besonders bestellten Vertreter Behufs Feststellung der bei der Verwaltung des Fonds und der Verwendung seiner Einkünfte zu beobachtenden Grundsätze nachstehendes Statut erlassen.

§ 1.

Der Neumärkische Aemterkirchenfonds bildet eine zur Gewährung von Beihilfen zu Bauten von Amtskirchen bestimmte provinzielle kirchliche Stiftung im Sinne des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. Er besitzt die Rechte juristischer Personen (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Die Vertretung und Verwaltung des Fonds liegt dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ob (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 3.

Eine Theilnahme synodaler Vertreter an den Geschäften des Konsistoriums (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes) findet statt, soweit es sich um Beschlüsse über folgende Gegenstände handelt:

- 1) Feststellung des jährlichen Etats,
- 2) Bewilligung von außeretatmäßigen Beihilfen (s. u. § 9 Absatz 2),
- 3) Rechnungsabcharge (s. u. § 12),
- 4) etwaige Substanzveränderungen im Vermögen des Fonds, welche nicht die zinsbare Anlage von Kapitalien und die zur Sicherung des Vermögens im Vollstreckungs- (Subhaftations-) Verfahren erforderlichen Maßnahmen betreffen.

Als synodale Vertreter fungiren die Mitglieder des Brandenburgischen Provinzialsynodal-Vorstandes und ein von dem Pommerschen Provinzialsynodal-Vorstand aus seiner Mitte zu wählender Deputirter. Dieselben sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu den betreffenden Sitzungen des Konsistoriums rechtzeitig einzuladen und nehmen, wenn sie erscheinen, an den Verhandlungen mit vollem Stimmrecht Theil. Die synodalen Vertreter erhalten aus dem Aemterkirchenfonds keine Diäten und Reisekosten.

§ 4.

Das Kapital-Vermögen des Aemterkirchenfonds ist unangreifbar (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes, s. u. § 5 Absatz 2).

Bei der zinsbaren Belegung der Bestände ist nach den Grundsätzen in § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu verfahren.

§ 5.

Die Jahreseinkünfte des Fonds sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in § 2 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten, früher bewilligten und einstweilen noch fort-dauernden Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene erforderlich sind (§ 6 des Gesetzes), zu verwenden:

- 1) bis zur Höhe von 5 % der jährlich aufkommenden Zinsen zur Verstärkung des Kapitalvermögens,
- 2) zur Gewährung von Beihilfen für Bauten (Reparaturen) an Amtskirchen, einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln (s. u. § 6).

Die dem Kapital zugeschlagenen Zinsen (Nr. 1) erlangen, ebenso wie etwaige Zuwendungen, welche dem Fond von Dritten ohne besondere anderweite Bestimmung gemacht werden, die Natur des Grundkapitals (s. o. § 4).

§ 6.

Die Gewährung von Beihilfen zu Kirchenbauten und Reparaturen erfolgt an die bisher dem Verbande des Aemterkirchenfonds zugehörigen in der Neumark gelegenen Amtskirchengemeinden (§§ 4, 6, 8 des Gesetzes) zur Erleichterung ihrer Baupflicht nach Maßgabe der Bedürftigkeit.

Die Anträge der Kirchengemeinden auf Bewilligung solcher Beihilfen sind durch Vermittlung des zuständigen Superintendenten, welcher seine gutachtliche Äußerung beizufügen hat, an das Konsistorium der Provinz Brandenburg einzusenden.

Gesuche, welche eine der dreizehn in der Provinz Pommern oder der beiden in der Provinz Westpreußen belegenen neumärkischen Amtskirchen betreffen, werden von dem Superintendenten zunächst dem Provinzial-Konsistorium und von diesem dem Konsistorium der Provinz Brandenburg vorgelegt.

§ 7.

Jedem Gesuche um Bewilligung von Beihilfen ist Behufs der Begründung beizufügen:

- 1) beglaubigte Abschrift des von den Gemeindeorganen über die Vornahme des Baues gefaßten Beschlusses, in welchem auch der Zeitpunkt anzugeben ist, bis zu welchem die Fertigstellung des Baues beabsichtigt wird, oder des die Ausführung des Baues endgültig anordnenden Resolutes der Staatsbehörde (Art. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876);
- 2) das von den kirchlichen Gemeindeorganen und von der königlichen Patronatsbehörde genehmigte, durch Anschlaß und Zeichnung erläuterte Bauprojekt, aus welchem die Höhe des gesuchten Patronatsbeitrages, sowie des Gemeindebeitrages und der Werth der Hand- und Spanndienste ersichtlich sein müssen.

Bei Reparaturen, welche wegen der geringen Höhe des Kostenbetrages nach den für fiskalische Bauten bestehenden Bestimmungen von königlichen Baubeamten nicht veranschlagt werden, genügen der Regel nach vom Gemeinde-Kirchenrath erläuterte Kostenschläge sachverständiger Werkmeister und die Genehmigung der Patronatsbehörde;

- 3) ein Nachweis des Vermögensstandes und der etatsmäßigen Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse;
- 4) eine motivirte amtliche Äußerung des Kreislandraths über die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde und den Betrag der erforderlichen Beihilfe nebst tabellarischer Nachweisung der Steuer- und Abgabenverhältnisse der Gemeinde.

§ 8.

Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind nebst den vorbezeichneten Anlagen bis zum 1. Oktober des dem Baujahre vorausgehenden Jahres dem Konsistorium zu Berlin vorzulegen. Abgesehen von den Baubedürfnissen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstehen (s. u. § 9), haben die nach diesem Termine eingehenden bzw. die bis dahin nicht genügend begründeten Gesuche keine Aussicht auf Berücksichtigung in dem nächsten am 1. April beginnenden Etatsjahre.

§ 9.

Ueber die in jedem einzelnen Falle zu gewährende Beihilfe aus dem Aemterkirchenfonds ist der Regel nach bei Aufstellung des jährlichen Etats (s. o. § 3 Nr. 1) Beschluß zu fassen.

Kirchliches Amtsblatt der Provinz Pommern.

Für dringende Baubedürfnisse, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstehen und über welche ein rechtzeitiger Beschluß bei der Etats-Berathung nicht herbeigeführt werden kann, ist im Etat ein angemessener Gesamtbetrag auszuwerfen, innerhalb dessen das Konsistorium der Provinz Brandenburg nach seinem Ermessen Beihilfen an einzelne Gemeinden bis zu 500 M zu gewähren befugt ist. Bei weitergehenden und unter anderen Voraussetzungen stattfindenden außer-etatsmäßigen Bewilligungen bedarf es der im § 3 vorgesehenen Zuziehung der synodalen Vertreter.

§ 10.

Größere Beihilfen, welche einer Gemeinde bewilligt werden müssen, sind erforderlichen Falls auf mehrere Etatsjahre zu vertheilen.

Einkommensbeträge, über welche in dem betreffenden Rechnungsjahre nicht verfügt oder hinsichtlich deren die frühere Verfügung rückgängig geworden ist, sind unter der Bezeichnung: „Verwendbare Bestände aus den Vorjahren“ auf den Etat der folgende Jahre zu übertragen.

§ 11.

Die Verwaltung hat die der Bewilligung entsprechende Verwendung der gewährten Beihilfen zu überwachen.

Die Zahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt nach näherer Bestimmung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg entsprechend dem Bedarf. Auch Theilzahlungen sind erst dann zu leisten, wenn die Ausführung des Baues genügend gesichert erscheint und derselbe in Angriff genommen ist.

Die königliche Patronatsbehörde ist von jeder Zahlung zu benachrichtigen.

§ 12.

Die von der Konsistorial-Kasse zu legenden jährlichen Rechnungen werden vor Ertheilung der Decharge (s. o. § 3 Nr. 3) von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geprüft und abgenommen.

§ 13.

Das Konsistorium der Provinz Brandenburg erstattet der Provinzialsynode dieser Provinz bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte Bericht über den Zustand des Aemterkirchenfonds und übersendet gleichzeitig Abschrift dieses Berichts, sowie alljährlich Abschrift des festgestellten Stats und der dechargirten Rechnung des Aemterkirchenfonds den Konsistorien der Provinzen Pommern und Westpreußen, welche hiervon den Provinzialsynodal-Vorständen Kenntniß geben.

§ 14.

Für Abänderungen dieses Statuts finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1882 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1883.

(L. S.)

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

H e r m e s.

Tab IV Nr. 3542.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1942.

(Nr. 104.) Abführung der 2. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942.

Die Gemeindefkirchenräte (Parochialverbände) werden hiermit erinnert, die am 15. September 1942 fällig werdende 2. Rate des gesamtkirchlichen Anteils an den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen für das Rechnungsjahr 1942 an die Konsistorialkasse Stettin — Postfachkonto Stettin 17 657 — abzuführen.

Tab. III Nr. 161 V.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1942.

(Nr. 105.) Zur Kollekte für die pommerschen Patengemeinden des Evangelischen Bundes in der Ostmark am Sonntag, dem 25. Oktober 1942.

Seit 40 Jahren hat der Evangelische Bund neben seiner umfangreichen Vortrags- und Schrifttumsarbeit sich insonderheit der zahlreichen neu entstandenen evangelischen Gemeinden des früheren Österreich angenommen, ihnen Vikare und Pfarrer, Religionslehrer und Gemeindegewerkschaften geschickt und zum großen Teil unterhalten. Auch heute noch sind von den 125 evangelischen Gemeinden der Ostmark und des Sudetenlandes rund 100 Patengemeinden des Evangelischen Bundes.

So betreut auch der Pommerische Hauptverein seit vielen Jahren die evangelische Pfarrgemeinde Krems an der Donau, die sich auf einen Raum von 4000 Quadratkilometer über die Wachau und das sogenannte Waldbiertel erstreckt, fünf Predigtstellen bis zu 50 Kilometer Entfernung hat und sieben evangelische Unterrichtsstationen. Dazu kommt als zweite Patengemeinde des Pommerischen Hauptvereins die kleine, zumeist aus Salzberg- und Forstarbeitern bestehende evangelische Gemeinde in Bad Ischl mit Wolfgangsee und St. Gilgen. Beide Gemeinden können ihre kirchliche Arbeit nur durchführen, weil der Pommerische Hauptverein des Evangelischen Bundes jährlich einen Hauptteil zu den dortigen Pfarrgehältern aufbringt. Als dritte Patengemeinde unterstützt der Pommerische Hauptverein schließlich noch die Anstalten von D. Jöckel früher in Stanislaw zur Zeit in Wolfshagen (Warthegau) bzw. Kobissau.

Um diesen Gemeinden weiterzuhelfen, daß sie nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werk verkündigen, dazu wird die Kollekte am 25. Oktober von den pommerschen Gemeinden erbeten.

Vorstehender Hinweis des Evangelischen Bundes wird den Herren Geistlichen zur geeigneten Verwendung bekanntgegeben.

Igb. III Ko. Nr. 163.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1942.

(Nr. 106.) Kollekten am 11. und 18. Oktober 1942.

Mit Rücksicht auf den einheitlich am 11. Oktober 1942 durchzuführenden kirchlichen Männer Sonntag ist ein Austausch der Kollekten vom 11. Oktober 1942 (19. Sonntag nach Trinitatis) und 18. Oktober 1942 (20. Sonntag nach Trinitatis) erforderlich. Der Kollektenplan (Kirchliches Amtsblatt 1942 Seite 7 und 8 lfd. Nr. 46/47) ist entsprechend zu berichtigen.

Igb. III Ko Nr. 164.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. August 1942.

(Nr. 107.) Kirchengeschichtsforschung.

Auf Veranlassung des Archivamts des Evangelischen Oberkirchenrats in Breslau geben wir folgenden Erlaß bekannt:

Archivamt der Deutschen
Evangelischen Kirchenkanzlei.
K. K. V 593.

Breslau 4, den 27. Juli 1942.
(Schloßplatz 8)

„Es wird darauf hingewiesen, daß für die gegenwärtige oder spätere Kirchengeschichtsforschung wichtiges Schriftgut, wie Briefwechsel, Aufzeichnungen, Aufsätze, wissenschaftliche Arbeiten usw. der Kirchengeschichtsforschung erhalten und dienstbar gemacht werden muß. Wenn der Besitzer nicht bei Lebzeiten das Schriftgut einem kirchlichen Archiv, wo ein solches im Kirchengebiet nicht vorhanden ist, dem Archiv der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Händen des

Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau 4, Schloßplatz 8, übergibt oder durch letztwillige Verfügung vermacht, sollten die Erben dieses Schriftgut dem Archiv überweisen. Von letztwilligen Verfügungen ist dem zuständigen Archiv möglichst frühzeitig durch Abschrift Kenntnis zu geben.“

gez. D. Hofmann.

Tab. K Nr 575/42

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Wachtmeister Hans-Joachim Belig, Pfarrer in Jülzefitz, Kirchenkreis Labes, das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Dem Hilfsprediger Bussé, Kölpin, Kirchenkreis Neustettin, das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

2. Ernennung:

Der Pfarrer Traugott Reek in Massow, Kirchenkreis Gollnow, ist vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Tempelburg ernannt worden.

3. Titelverleihung:

Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin — 1040/42 vom 29. Juni 1942 — ist dem Organisten an der St. Jakobikirche in Stettin, Theodor Blaufuß, die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

4. Versetzung:

Der bisherige Konsistorialoberinspektor Kurt Stübs in Stettin ist unter Ernennung zum Konsistorialamtmann mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin versetzt worden.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Albert Lau, bisher in Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pfarrer in Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. August 1942.
- b) Der Pfarrer Hugo Krause, bisher in Hohenzahden, Kirchenkreis Garz (Oder), zum Pfarrer in Hohenzahden, Kirchenkreis Garz (Oder), zum 1. August 1942.
- c) Der Hilfsprediger Georg Bröcker, bisher in Groß-Rambin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Jedlin, Kirchenkreis Treptow (Rega), zum 1. September 1942.
- d) Der Pfarrer Traugott Reek, bisher in Massow, Kirchenkreis Gollnow, zum Pfarrer und Superintendenten in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Oktober 1942.
- e) Der Hilfsprediger Dohmstreich, bisher in Stettin-Vorbruch, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Scheune-Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. August 1942.
- f) Der Pfarrer Utermark, bisher in Rasnevit, Kirchenkreis Garz, zum Pfarrer in Sehlen, Kirchenkreis Bergen, zum 1. Oktober 1942.
- g) Der Hilfsprediger Kurt Buchholz, bisher in Reek, Kirchenkreis Arnswalde, zum Pfarrer in Reek, Kirchenkreis Arnswalde, zum 1. Juni 1942.

- h) Der Pfarrer Heinz Klett, bisher in Janikow, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. August 1942.

6. Pfarrstellen erledigung:

Die bisherige II. Pfarrstelle in Driesen, Kirchenkreis Woldenberg, ist durch Versetzung ihres Inhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sofort wieder zu besetzen. Unsere Finanzabteilung hat die Wiederbesetzung genehmigt. Bewerbungen sind an den Herrn Bürgermeister in Driesen Nm. zu richten. Über die Stelle ist bereits verfügt.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Kirchengeschichte von Pommern, von Helmuth Heyden, Pfarrer zu Stettin. II Bände, 787 Seiten. Preis 10 RM. Zu beziehen durch die Buchdruckerei Fischer u. Schmidt, Stettin, Große Wollweberstraße 13.
2. Die Kirchen Stettins und ihre Geschichte, von Helmuth Heyden, Pfarrer zu Stettin, 364 Seiten, Preis 2 RM. Zu beziehen durch die Buchdruckerei Fischer u. Schmidt, Stettin, Große Wollweberstraße 13.